

Gegenrechtszusicherung an den Kanton Appenzell A. Rh.

RRB vom 6. Februar 1970

I. Die Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Appenzell A. Rh. über die Steuerbefreiung von Zuwendungen für öffentliche, gemeinnützige, wohltätige, religiöse oder wissenschaftliche Zwecke auf dem Gebiete der Erbschafts-, Vermächtnis- oder Schenkungssteuern wird genehmigt. Der Regierungsrat ermächtigt den Landammann und den Staatsschreiber, die Gegenrechtsvereinbarung zu unterzeichnen.

II. Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

1. Für Zuwendungen von Todes wegen (Vermächtnisse, Schenkungen) an öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften und Anstalten zu öffentlichen, gemeinnützigen, wohltätigen oder religiösen Zwecken, erhebt der Kanton Solothurn die Minimalsteuer von zur Zeit 1 ½%. Der Kanton Appenzell A. Rh. reduziert in diesen Fällen die Steuer von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf ebenfalls 1,5%

2. Die Reduktion des Steuersatzes bezieht sich auf die kantonalen und die kommunalen Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuern.

3. Diese Gegenrechtsvereinbarung gilt rückwirkend auf den 1. Januar 1969. Sie kann unter Beobachtung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.

III. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.